

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich IV</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0025/24</b>
<b>Sachbearbeiter: Bach, Sabine</b>	<b>Datum: 28.02.2024</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Reaktivierung des Lehrschwimmbeckens der Grundschule Heusweiler-Eiweiler  
- Weiteres Vorgehen in Bezug auf Umsetzung der Maßnahmen -**

### **Beschlussvorschlag:**

#### Alternative 1:

Der Bau- und Verkehrsausschuss berät, der Gemeinderat beschließt, das Förderprogramm weiter zu verfolgen und eventuellen Mehrkosten durch den allgemeinen Haushalt abzudecken.

#### Alternative 2:

Der Bau- und Verkehrsausschuss berät, der Gemeinderat beschließt, das Förderprogramm nicht weiter zu verfolgen. Die Reaktivierung des Schwimmbeckens muss zurückgestellt werden und nach Sanierung der Schule vorgenommen werden.

## **Sachverhalt:**

Die Verwaltung führte nach Beschluss vom 29.06.2023 (BV/0075/23) weitere Schritte und Prüfungen zu o.g. Bundesprogramm zu folgenden Themen aus:

### **- Energieausweises und energetische Maßnahmen**

Laut dem Energieausweis beträgt der aktuelle Energiewert 263,3 kWh/(m<sup>2</sup>a), während der geforderte Energiewert 179,6 kWh/(m<sup>2</sup>a) betragen muss. Zum Erreichen der geforderten Vorgaben des Förderprogrammes SJK muss die komplette Gebäudehülle energetisch ertüchtigt bzw. erneuert werden. Die Außenwände müssen komplett mit einer 24 cm starken Dämmung (QNG – Plus) versehen werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde in der Kostenschätzung eine Dämmung und Kosten von 16 cm berücksichtigt. Eine stärkere Dämmung verhindert nicht den Energieverlust, er wird lediglich verlangsamt. Jedoch muss eine 24 cm starke Dämmung verbaut werden, da sonst die Anforderungen des Förderprogramms nicht erreicht werden.

Fenster, Türen, Glasbausteine und Glasfassade müssen ausgetauscht werden und durch hocheffiziente Verglasungselemente ausgetauscht werden. Durch die Ausrichtung des Gebäudetraktes muss der sommerliche Wärmeschutz hier gesondert beachtet werden (z.B. großflächige Verglasung im Turnhallenbereich muss mit außenliegendem Sonnenschutz versehen werden.)

Die Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. Daches muss in einer Dicke von mind. 30 cm ausgeführt werden und auf der Dachfläche muss eine PV-Anlage und eine Solarthermie errichtet werden. Die Verwaltung geht derzeit von einem Abbruch und Neuaufbau des kompletten Dachstuhles aus, da die Lasten des Neuaufbaus nicht vom bestehenden Gebälk getragen werden können.

Dies würde ein enormer Zeit- und Kostenaufwand bedeuten, da durch die Richtlinien des Förderprogrammes nur Hölzer aus „nachhaltiger Bewirtschaftung des Herkunftsforstes“ zugelassen sind.

Die Verwaltung rechnet zu diesen Punkten (nachhaltige Hölzer u. Fassadendämmung QNG-Plus) mit einer Kostensteigerung von ca. 10 – 15% der Gesamtkosten (ca. 400.000,00 €).

### **- Räumliche Situation und QNG – Plus Zertifikat (QNG erstmalig Bestandteil des Förderprogramm)**

Im Verlauf der Planung wurde deutlich, dass die Heizzentrale der Schule und Turnhalle nicht an ihrer derzeitigen Position verbleiben kann, da die Räumlichkeiten entweder für den geforderten barrierefreien Zugang oder für die Technik des Betriebs des Lehrschwimbeckens benötigt werden.

Vor Beginn des Bauprojekts ist eine neue Technikzentrale im Gebäude der Schule erforderlich, da die bestehende Heizung die Schule mitversorgt. Diese Ausgaben sind nicht Teil des Reaktivierungsprojekts des Lehrschwimbeckens und müssen im Haushaltsjahr 2025/26 (ca. 550.000 € - 750.000 €) neu angemeldet werden. Zusätzlich bedeutet dies zusätzlichen Arbeitsaufwand der gleichzeitig zu bewerkstelligen ist. Es ist wichtig, die Anforderungen des gegenwärtigen Heizungsgesetzes hier nicht außer Acht zu lassen.

Um den Platzbedarf für das Lehrschwimbecken zu decken, ist es notwendig, den ehemaligen Kohlekeller im Gebäude auszubauen und zu sanieren. Hierzu muss eine Abdichtung zum Boden und eine Bodenplatte inklusive Dämmung neu eingebracht werden.

Es ist wichtig, die QNG-Anforderungen bei der Verwendung von Beton und Schotter zu berücksichtigen. Um die geforderte QNG-Plus-Zertifizierung zu erhalten, müssen die von dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vorgegebenen Standards berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Verwaltung erachtet es als schwierig, diese Forderung in Bezug auf den Betrieb von Bädern komplett umzusetzen.

### **Größe Beckenkörper**

Die Größe des aktuellen Beckens beträgt ungefähr 9,95 m x 6 m. Gemäß den aktuellen Vorschriften und Verordnungen (wie DGUV Regel 107-001, Abschnitt 4.2.5, Richtlinien für den Bäderbau, Koordinierungskreis Bäder (KOK-Richtlinien) usw.) ist ein Lehrschwimmbecken mit mindestens 12,50 m x 8,00 m und 4 Bahnen erforderlich. Es ist nicht möglich, dies mit dem aktuellen Beckenkörper zu erreichen. Eine Vergrößerung des Beckenkörpers hinsichtlich der Raumaufteilung wäre baulich insbesondere statisch mit sehr hohem Aufwand und Mehrkosten verbunden.

### **Weitere Erkenntnisse:**

- Nach Schließung des Beckens wurden Abläufe versiegelt (betoniert). Mit hohem Aufwand müsste diese instandgesetzt werden bzw. müssten neue Grundleitungen im Bestand verlegt werden.

- Es ist davon auszugehen, dass verwendete Baumaterialien (Klebstoffe, Putze, Akustikelemente etc.) durch Asbest kontaminiert sind. Bei o.g. zusätzlichen räumlichen Veränderungen würden hierdurch hohe Entsorgungskosten anfallen.

Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Verwaltung von einer Kostensteigerung von ca. 2.000.000,00 € zu o.g. Punkten aus. Die abschließende Gesamthöhe der Mehrkosten durch weiter unvorhergesehene Unwägbarkeiten kann zurzeit nicht abgesehen werden. Die Verwaltung prognostiziert jedoch weitere Mehrkosten hinsichtlich Bausubstanz und Anforderungen des Förderprogramms hinsichtlich QNG-Plus, Abmessungen Beckenkörper und erhöhter energetischen Sanierungsbedarf als die zurzeit geltenden Vorschriften.

---

Fachbereichsleiterin

### **Stellungnahme Fachbereich II:**

Wie bereits in den Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen BV/0075/23 und BV/151/23 dargestellt, wird der Kreditrahmen der Gemeinde durch eine Erhöhung der Eigenanteile im Finanzierungszeitraum bis 2027 eingeschränkt mit der Folge, dass sich der verfügbare Betrag zur Finanzierung anderer Investitionsmaßnahmen entsprechend reduziert.

**Laut Sachverhalt geht es hierbei mittlerweile um einen Betrag von rund 2 Mio. Euro, der zusätzlich finanziert werden müsste.**

In diesem Zusammenhang sei auch erneut auf Beschlussvorlage BV/0138/22 verwiesen, worin die Verwaltung zum vorgelegten Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027 ausgeführt hat, dass mehrere wichtige Investitionsmaßnahmen vorerst unberücksichtigt bleiben mussten:

- Bildungsstandort Eiweiler
- Neubau Einsegnungshalle im Ortsteil Heusweiler
- Neubau „Vereins-Treff“ im Ortsmittelpunkt Heusweiler

**Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde nach § 82 Absatz 2 KSVG verpflichtet ist, ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.**

Der Kommentar zum Saarländischen Kommunalrecht (Lehné/Weirich/Messerle) führt hierzu wie folgt aus:

Sparsamkeit bedeutet in diesem Zusammenhang die Vermeidung unnötiger Aufwendungen oder Auszahlungen.

Wirtschaftliches Handeln liegt dann vor, wenn der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Aufwand in einem günstigen Verhältnis zu dem angestrebten Nutzen steht. Dabei kommt es nicht nur auf möglichst geringe Herstellungs- oder Anschaffungskosten, sondern auch auf die Folgekosten einer Investitionsmaßnahme an – die hier noch völlig unberücksichtigt bleiben.

Bei der Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall ein Handeln wirtschaftlich ist, trifft die Gemeinde eine Abwägungsverpflichtung im Rahmen des ihr zustehenden Entfaltungs- und Gestaltungsspielraumes. Die Grenzen dieses Spielraumes sind dann überschritten, wenn die Einzelmaßnahme „mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechterdings nicht vereinbar“ ist.

**Aus den dargelegten Gründen sollte die Entscheidung über eine Fortführung der Maßnahme wohlüberlegt getroffen werden.**

Mack, 29. Februar 2024